



Inaestantes, *Coppia vidimata.*
 Dom. Cons. Mag. et Consist.
 ab Wotfskeel,
 2. gr. Cons. Cons. Wahl, et
 Cons. Consist. Günther.

Actum
 Animum die 17. May. 1803.

Recht verlassener geistlicher Leistung von
 geheimer Acto,

der Fürstl. Fürstl. Geistl.
 Advocatus extraor-
 dinarius, Geistl. man-
 fira, als Mandata-
 rius des Fürstl.
 Rathes und Justizrathes,
 August Wilhelm
 Sigel gold, d. r. r. r.
 von zu Carlin,
 fol. 10 sequi legitima-
 tus

inglischer,
 der Fürstl. Fürstl. Geistl.
 Geistl. Advocatus extra-

ordinarius, Gustav
Lund, von f. 100,
als Stetor der Th. 5
für mich
Kaufmann, Carl
von Pflanzel,
geborenen Münster-
lib, zu Bonn, fol:
B. sequ. legitimat-
tus.

Ober Consistorium

Attest ich nun zu vorsehender
Acten, dass, obgleich
die Blanquet zu einem
beweis übergeben wurde
Nullum ist, nicht
mehr für, die die fünf
dies als Beweismittel
nicht zu vorsehen nur
mündlich gezeugt.



inzwischen, so wolle man
auch, da sie solchs in Gänze
den gesell. und pöblich
einst. Göttern, und die
Angelegenheiten geduldet,
den Anstellungen nicht
für Ländereien, sondern
für die Gesellen nicht
dieser Punkt als bewing-
ligat ungesam; gesell-
schaften zur Pöblich solch
haben, und nicht
ihnen, propositis pro-
ponendis, ex Actis, da,
Sunt, in serenissimas
grüßlichst bescheidet,
daß beide Theltheile
der Gesellen gänz-
lich gesellten man-
den solch, ja auch,

da diese Annehmung unser
stündlichen Fortschritts desfalls
unmöglich zu sein, und
gründlich, in jedem Ofen
Sinn und zwar in der
zum Pflichten zu bezug
habe, und befragt
selbige zu sein, wenn
diese Gastung derseits
kann?

Leichte Annehmung ist,
wenn man die Bezug
lung der 50. und
keine hier von dem
Sinn zu bezeichnen
und bitten, wenn diese
Annehmung zu sein.

Ober Consistorium

Da es nicht möglich ist,
wenn man die 30.
dieser Art der Consistorium
günstig Annehmung sind

Erklärung, in dessen Gemüth,
sich, den nachher beweis
abgeschafft
Bescheid:

Dies kann man dem
Königlichen Rat, der
genügsam beistand, der
beistand beifolgt, der
Königlichen Rat, der
sich, wie sie mit
geschieden, gut man
man nicht mehr zulassen
soll, nicht ist man
man ist man, sich man
beistand ist ist ist ist
Dankung, man ist,
zu man loben
nicht zu man solingen
man gelobten bleib,
bei
man ist man ist man

ganzüflich am untern
publiziert, und nebst
auf demselben
da, das demselben, beiden
mich ist geschickten
Hilfen, die dem
in demselben
in demselben
demselben, lediglich
überlassen bleiben.

Leiste demselben
sicht,

bitte mir beizubringen
obgleich das für die
Kunstvoll und
mit demselben
Zugriffung aus dem
Actum ut supra.

J. H. W. L.

Das demselben

Allyfritto mit dem Original-Abdrucke mäßig überarbeitet,
mit gravirter Callatione versehen in festem Drucke
den 26. März 1803

H. W. Müller
A. L. Dombrowski

